

Die Praxis der Strafzumessung

Systematische Darstellung der Strafzumessungsgründe
anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Von

Dr. Heinrich Jagusch

Bundesrichter

Sonderausgabe

aus dem „Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch“, 8. Auflage



Berlin 1956

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuch-
handlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 22 02 56a

Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35. Druck: Hays's Erben, Berlin SO 36

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

Die Fragen der Strafzumessung beschäftigen Praxis und Lehre unausgesetzt. Auch den Bundesgerichtshof nehmen sie ständig in Anspruch. Ihre Bedeutung wird eher noch zunehmen. Die Arbeiten zur Strafzumessung von Mezger, Eberhard Schmidt, Sauer, Peters, Maurach und Dreher — um nur einige zu nennen —, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, vor allem diejenige des Oberlandesgerichts in Köln unter maßgeblicher Mitwirkung von Wimmer, die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und vorher des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone und letzthin der Aufsatz von Bruns (Zum gegenwärtigen Stand der Strafzumessungslehre, NJW 1956, 241) bezeugen dies. Andererseits bezeugt die Praxis teilweise noch offenkundige Zurückhaltung, ja Zweifel an der Notwendigkeit und Gangbarkeit solcher Bestrebungen. Auf einem Rechtsgebiet, wo neben einer Fülle von Rechtssätzen und Grundsätzen der Rechtsprechung auch Unwägbarkeiten und rational schwer erfaßbare Eindrücke und Erwägungen als Grundlage tiefgreifender Ermessensentscheidungen wesentlich mitwirken, ist dies verständlich und natürlich. Es schließt die theoretische Vertiefung jedoch nicht aus, sondern legt sie im Gegenaeil besonders nahe. Ein wichtiges praktisches Anliegen ist es auch, die gerade auf dem Gebiet der Strafzumessung in den Urteilsgründen täglich noch anzutreffenden nichtssagenden und mißverständlichen Redewendungen durch kriminologisch und psychologisch einwandfreie tat- und täterbezogene Zumessungserwägungen zu ersetzen, wie § 267 Abs. 3 StPO es anordnet.

Die vorliegende Arbeit, ein im wesentlichen unveränderter Abdruck aus der soeben erscheinenden 8. Auflage des „Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch“, will dem Trichter, dem Verteidiger und dem Staatsanwalt Unterstützung und Anregung bieten durch den Versuch einer systematisch geordneten Übersicht über wesentliche Strafzumessungsgründe anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, vor allem derjenigen des Bundesgerichtshofes. Sie bestrebt sich auch, innere Zusammenhänge der Zumessung aufzudecken und die einzelnen Zumessungserwägungen in die gebotene Beziehung zu den anerkannten Strafzwecken zu setzen. Aus diesem Grunde ist die gedrängte Übersicht über die Strafen und anderen Unrechtsfolgen und über die Straftheorien aus dem Kommentar übernommen und hier vorangestellt worden. Wegen der Besonderheiten der Strafzumessung bei den einzelnen Vorschriften des Besonderen Teiles des StGB muß auf den Leipziger Kommentar selbst verwiesen werden.

Erweist sich dieser Versuch einer Handreichung als nützlich, so wird die Zusammenstellung erweitert werden. Für jede Anregung ist der Verfasser dankbar.

Karlsruhe, im August 1956.

Jagusch

